



HUBERT SCHMID

Recycling und Umweltschutz GmbH

ANNAHMEKRITERIEN

für organische Lösemittel und Lösemittelgemische (14 06 03)

R. Mayer
Juli 2018

Lösemittel(-gemische) setzen sich wie folgt zusammen:

- organische Flüssigkeiten, pumpfähig, schlammfrei
- z. B.: Aceton, Acetate, Ester, Nitroverdünnung, Alkohole, Ether, Aldehyde, Ketone, ...
- Verpackung: Kleingebinde, Dosen, Kanister, Fässer, IBC
- Heizwert > 11.000 kJ/kg

Lösemittel ist ein gefährlicher Abfall im Sinne der Nachweisverordnung. D. h. bei bis zu 20 to Lösemittel je Abfallerzeuger und Jahr besteht die Möglichkeit der Übernahme mittels Sammelentsorgungsnachweis.

Für Jahresmengen > 20 to ist ein Einzelentsorgungsnachweis erforderlich. Eine Entsorgung über den Einzelentsorgungsnachweis muss vorher bei der Behörde mit eANV (elektronisches Nachweiswesen) angezeigt und freigegeben werden.

Der Abfallerzeuger **muss** sich registrieren lassen.

Folgende Stoffe dürfen nicht enthalten sein:

- chlorierte Lösemittel, z. B. Tri, Per u. dgl.
- Farbschlamm, Lösemittelschlamm
- Härter (z. B. Benzoylperoxid, Isocyanat, Epichlorhydrin, ...)
- Abbeize (z. B. Natriumhydroxidhaltige Beize)
- Waschlauge, wässrig

Andere Sonderabfälle (z. B. Altfarben, Altöl, Chemikalien, Gifte, Pflanzenschutzmittel, Explosivstoffe, ...) sowie sonstige massive Bauteile (Metallteile, Betonbrocken, ...) dürfen nicht enthalten sein und führen zu einer Reklamation!

Das Material ist bei Einhaltung der Annahmekriterien Gefahrgut, Kl. 3, VP II

Ist eine Abweichung vom ursprünglichen, den Annahmekriterien zugrunde liegender Behandlung- und Entsorgungsweg erforderlich, so gehen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des Abfallerzeugers.